

AZ: sse-3938/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin geforderten Kosten für die Stilllegung eines Gasanschlusses.

Die Beschwerdeführer erwarben Ende 2023 ein Grundstück mit einem zu diesem Zeitpunkt noch als aktiv gemeldeten Gasanschluss im Gasnetzgebiet der Beschwerdegegnerin. Auf Nachfrage der Beschwerdeführer teilte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer Ende 2023 mit, dass die Stilllegung des Gasanschlusses mit Kosten von ca. 900 EUR verbunden sei. Ende 2024 beantragten die Beschwerdeführer mit Verweis auf eine beabsichtigte Kernsanierung des Gebäudes, der die Reaktivierung des vorübergehend außer Betrieb genommenen Gasanschlusses nicht mehr notwendig mache, die Stilllegung des Anschlusses auf einem von der Beschwerdegegnerin für solche Zwecke zur Verfügung gestellten Antragsformular. Dabei strichen sie die Passage mit der Kostenregelung (2.975,00 EUR brutto) durch und verlangten eine kostenfreie Stilllegung. Eine kostenfreie Stilllegung lehnte die Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf die Kostenregelung in ihren Ergänzenden Bedingungen ab. Diese lauten seit dem 01.01.2025 u.a. wie folgt:

„5. Vorübergehende Außerbetriebnahme und endgültige Stilllegung von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer zahlt der [Beschwerdegegnerin] die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Folgenden genannten Pauschalsätzen. ...

5.2 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch das Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Rohrbau- und Tiefbaumaßnahme einschließlich des Ausbaus der Messeinrichtung. Es erfolgt zunächst der Ausbau der Messeinrichtung im Haus und im Anschluss die Rohrbau- und Tiefbaumaßnahme zur Trennung der Hausanschlussleitung. Die stillgelegte Hausanschlussleitung sowie die Hauseinführung verbleiben im Boden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch das Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Bei hiervon abweichenden oder zusätzlichen Maßnahmen oder bei größeren Dimensionen als in der Tabelle angegeben, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Rohrbau inklusive Tiefbau bis DA 63 2975,00 EUR (brutto)“

Erstmals eingeführt hatte die Beschwerdegegnerin eine entsprechende Kostenregelung für die Stilllegung über ergänzende Bedingungen vom 01.01.2020, die allerdings noch eine Pauschale von 952,00 EUR (brutto) vorsahen.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass eine Kostenerstattung für Stilllegungen nicht von den Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gedeckt sei. Die Beschwerdegegnerin sei vielmehr verpflichtet, diese kostenfrei vorzunehmen.

Die Beschwerdeführer fordern eine für sie kostenfreie Stilllegung des nicht mehr benötigten Gasanschlusses durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine kostenfreie Stilllegung ab.

Sie trägt vor, dass die Kostentragungspflicht bereits seit dem 01.01.2020 über ihre Ergänzenden Bedingungen geregelt sei. Hiervon könne sie keine Ausnahme machen. Die Ergänzenden Bedingungen ständen im Einklang mit dem Netzanschlussvertrag und den Regelungen der NDAV. Die von der Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren übersandte Musterempfehlung aus dem Fall einer anderen Netzbetreiberin (AZ 8144/24) sei schon deswegen nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, da es in ihrem Fall eine vertragliche Grundlage für die Kostenerstattung gebe. Im Übrigen sei die vorgenannte Schlichtungsempfehlung auch inhaltlich abzulehnen. Zur weiteren Begründung wird auf das Schreiben der Bevollmächtigten der Beschwerdegegnerin vom 13.10.2025 verwiesen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin kann für die Stilllegung des Netzanschlusses keine Kosten von der Beschwerdeführern verlangen.

Zwar ist der Beschwerdegegnerin zuzugestehen, dass sich die Netzbetreiberin in dem Vorgang mit dem Aktenzeichen 8144/24 direkt auf die Regelung in § 9 Abs. 1 S. 1 NDAV berufen hat und nicht auf zusätzliche Ergänzende Bedingungen. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die Lieferstelle zu einem Zeitpunkt erworben haben, an dem die Beschwerdegegnerin in den Ergänzenden Bedingungen schon eine grundsätzliche Kostentragungspflicht vorgesehen hatte. Im oben genannten Fall mit dem Aktenzeichen 8144/24 gab es bei Abschluss des Netzanschlussvertrags der dortigen Beschwerdeführerin mit der anderen Netzbetreiberin dagegen noch keine vergleichbare Kostenregelung. Nach hiesiger Überzeugung ändert das aber nichts an Rechtsfolge.

Die in der NDAV geregelten Bedingungen sind zwar keine abschließenden Regelungen über den Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Die im Verordnungstext geregelten Bestimmungen sind jedoch in ihrem Anwendungsbereich zwingend und entsprechende Abweichungen allgemein unzulässig (Morell, Kommentar Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) § 1 Rn. 3; de Wyl, Eder, Hartmann, Praxiskommentar Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen 2. Auflage, S. 98 Rn. 27). Aufgrund des verbindlichen Charakters bietet sich für Ergänzenden Bedingungen nur dort Raum, wo der Verordnungsgeber entsprechenden Gestaltungsspielraum und ausfüllungsbedürftige Vorschriften aufgenommen hat. (Morell, ebenda, Rn. 8).

Es wird daher davon auszugehen sein, dass die Kostenregelungen zur Stilllegung bei konsequenter Fortführung der Schlichtungspraxis nicht Regelungsinhalt der vorgelegten Ergänzenden Bedingungen

sein können. Die Kostenerstattung für entsprechende Außerbetriebnahmen und Stilllegungen sind gerade nicht auf einen Gestaltungsspielraum zu stützen, welchen § 9 Abs. 1 Nr. 2 NDAV eröffnet.

§ 9 Abs. 1 NDAV erlaubt die Kostenerstattung lediglich für die Herstellung und die Änderung der Anschlüsse. Hiernach kann der Netzbetreiber die notwendigen Kosten für Änderungen des Netzanschlusses verlangen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst worden sind. Eine Änderung kommt nur dann in Betracht, sofern der Erdgasanschluss nach dem Eingriff in veränderter Form fortbestehen würde. Dies ist bei einer Stilllegung nicht der Fall. Zur weiteren Begründung wird im Wesentlichen auf die im Schlichtungsverfahren bereitgestellte Schlichtungsempfehlung vom 10.09.2025 (AZ: 8144/24) verwiesen. An dieser Rechtsauffassung hält die Schlichtungsstelle weiterhin fest. Diese wird inzwischen auch von der aktuellen Rechtsprechung gestützt (vgl. Urteil des Oberlandesgericht Oldenburg vom 05.12.2025, 6 UKI 2/25).

Ist die Kostenerhebung für die Stilllegung hiernach nicht vorgesehen, besteht auch kein entsprechender Gestaltungsspielraum eine solche Regelung im Rahmen der Ergänzenden Bedingungen aufzunehmen und insbesondere erleichtert durch öffentliche Bekanntgabe nachträglich in ein Vertragsverhältnis einzubeziehen oder entsprechend zu ändern und diesbezügliche Kostenpauschalen zu erhöhen.

Die Regelungen, welche sich nicht im vorgegebenen Rahmen der NDAV bewegen, könnten zwar gleichwohl auch Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB sein, müssen sich aber dann an den allgemeinen Einbeziehungsvorgaben messen lassen. Im vorliegenden Fall enthält der eigentliche Netzanschlussvertrag bzw. das Auftragsformular der Beschwerdegegnerin zur Herstellung eines Gas-Netzanschlusses inklusive Netzanschlussvertrag keinen unmittelbaren Hinweis auf eventuelle Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses. Die Klausel in Ziffer 5. 2 der Ergänzenden Bedingungen der Beschwerdegegnerin ist nach hiesiger Auffassung aufgrund der Regelung von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam anzusehen, da sie mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist (vgl. hierzu auch Bundesgerichtshof Urteil vom 18.04.2002, III ZR 199/01, dort für Deaktivierungsgebühren eines Telekommunikationsdienstleistungsunternehmens).

Somit verbliebe nur noch die Möglichkeit einer individuellen Kostenvereinbarung, die gerade nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung ausgestaltet aus. Auch daran fehlt es hier, da die Beschwerdeführer in der Auftragserteilung die Kostenregelung durchgestrichen haben.

Da die Beschwerdeführer keine Vorhaltung des Erdgasanschlusses wünschen und ausschließlich die Stilllegung -auf Initiative der Beschwerdegegnerin, ggf. nach Kündigung des Netzanschlussvertrages- in Betracht kommt, besteht für diese kein Anspruch auf die Erhebung entsprechender Kosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin veranlasst eine für die Beschwerdeführer kostenfreie Stilllegung des Gasanschlusses.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. Dezember 2025



Jürgen Kipp
Ombudsmann